

WERRA-MEISSNER-KREIS



Satzung

des Werra-Meißner-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.09.2023

Auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), sowie § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. I S.618), hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Der Werra-Meißner-Kreis erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII, nach Maßgaben der §§ 22 ff. SGB VIII sowie § 32a und § 32c HKJGB, Leistungen der Kindertagespflege.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen geregelt.

Abschnitt I:

Förderung in der Kindertagespflege

§ 1

Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und wird vom Werra-Meißner-Kreis erbracht. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch den Werra-Meißner-Kreis oder einen von ihm beauftragten Dritten ebenso wie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese.

§ 2

Fördervoraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege bestimmen sich insbesondere nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 22 - 24 SGB VIII sowie des § 29 HKJGB in der jeweils geltenden Fassung. Hiernach richtet sich die Förderung in der Kindertagespflege zuvörderst an Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Die Förderung in Kindertagespflege für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllt werden. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden.
2. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eigenschaften erfüllen. Sie bedürfen der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den nach § 87a SGB VIII zuständigen Träger, wenn die Kriterien des § 43 SGB VIII (Betreuung außerhalb der Kindeswohnung) vorliegen. Die Kindertagespflegepersonen sind mit der Erlaubnis im Sinne des § 43 SGB VIII dazu berechtigt bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig zu betreuen. Darüber hinaus können weitere fremde Kinder pro Woche betreut werden, sofern das Hessische Landesrecht (HKJGB) dies zulässt.
3. Zur Aufnahme eines Kindes in die geförderte Kindertagespflege ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Betreuungsbeginn ein Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim zuständigen Jugendhilfeträger zu stellen. Dem Antrag ist ein von dem/ der/ den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson unterzeichneter Betreuungsvertrag beizufügen, der mindestens Angaben über die Eingewöhnungszeit, die Betreuungszeiten, den Betreuungsbeginn und die etwaige Beendigung enthalten muss. Jegliche Änderungen sind dem Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.

Für die Inanspruchnahme von Randzeiten (siehe §3, Abs. 3) ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung unter Angabe der Arbeitszeiten zwingend notwendig.

§ 3

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

1. Die an die Kindertagespflegeperson zu gewährende Geldleistung umfasst in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
 - einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und
 - die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32 a Abs. 4 HKJGB.
2. Die Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen hängt gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII auch vom Umfang deren Grundqualifikation und der Dauer ihrer durchgehenden Tätigkeit in der Kindertagespflege ab. Sie wird auf der Grundlage der zwischen der/ dem/ den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstundenzahl monatlich gezahlt. Die Höhe des Stundensatzes bestimmt sich nach der in Anlage 1 beigefügten Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

Die Eingewöhnungsphase ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die laufende Geldleistung wird gemäß der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten seitens des zuständigen Jugendhilfeträgers gewährt. Gleichzeitig besteht für die Eingewöhnungsphase eine Kostenbeitragspflicht nach §§ 7 ff. dieser Satzung.

Die Geldleistung wird unabhängig davon erbracht, wo die Betreuung stattfindet, solange sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Werra-Meißner-Kreis befindet.

3. Der Jugendhilfeträger gewährt

- für die Betreuung zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr oder
- für die Betreuung zwischen 18.00 Uhr und 22:00 Uhr oder
- für die Betreuung am Wochenende oder Feiertag (Sa/ So, gesetzl. Feiertage)
eine um 30% erhöhte Förderleistung.

Bei Betreuungen über Nacht wird der Anerkennungsbeitrag hälftig reduziert.

4. Weiterhin erstattet der Jugendhilfeträger gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII auf Nachweis folgende angemessene Aufwendungen:

- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu 100 %
- Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %
- Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 % oder
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge bis zur festgelegten Höchstgrenze.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden und wird pro Kindertagespflegeperson halbjährlich gewährt.

5. Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte vereinbaren mit einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag den Beginn und das Ende der Betreuung. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt vorzeitig beendet wird, die laufende Geldleistung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorzeitigen Beendigung geleistet. Ansonsten endet die Zahlung mit dem letzten Betreuungstag.

6. Die Kindertagespflegepersonen erlangen je nach erbrachten Betreuungsleistungen einen monatlichen Urlaubsanspruch in nachstehender Höhe:

Durchschnittliche Betreuungsleistungen im Monat an	Resultierender Urlaubsanspruch im Monat
5 Tagen pro Woche	2,5 Tage
4 Tagen pro Woche	2,0 Tage
3 Tagen pro Woche	1,5 Tage
2 Tagen pro Woche	1,0 Tage

Errechnet sich am Ende eines Kalenderjahres ein Anspruch auf betreuungsfreie Zeit mit einem anteiligen Tag, wird der Anspruch auf einen vollen Tag aufgerundet.

Bei einer nachgewiesenen Aufbauqualifizierung von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr erhöht sich der Anspruch auf betreuungsfreie Zeit um 3 Tage.

Die Kindertagespflegepersonen haben während Ihrer betreuungsfreien Zeit Anspruch auf Weiterzahlung der bewilligten laufenden Geldleistungen.

Zusätzlich wird die laufende Geldleistung bei Krankheit für bis zu 15 Tage pro Kalenderjahr weitergezahlt. Darüber hinaus erfolgt eine Weiterzahlung im Falle von gesetzlich oder behördlich angeordneten Schließzeiten (z.B. aufgrund Betreuungsverbot oder Quarantäne).

Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie Unterbrechungen oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Jugendhilfeträger durch die Tagespflegeperson innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

7. Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ein Förderantrag seitens des/ der Erziehungsberechtigten auf Förderleistungen. Diesem Antrag ist, soweit nicht bereits vorliegend, der abgeschlossene Betreuungsvertrag beizufügen. Bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen wird die Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, gezahlt.
8. Für ein Kind mit besonderem Förderbedarf gewährt der Jugendhilfeträger eine um 50 % erhöhte Förderleistung. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Jugend- oder Eingliederungshilfeträger.

§ 4

An- und Abmeldungen

1. Kindertagespflegeverhältnisse sollen nur zum 1. oder 16. Tag eines Monats beginnen oder enden. Änderungen der Betreuungszeiten sind in der Regel nur zum 1. Tag des Folgemonats möglich und spätestens zwei Wochen vor Eintritt der Änderungen dem zuständigen Jugendhilfeträger unter Vorlage des geänderten Betreuungsvertrages mitzuteilen.
2. Die schriftliche Anmeldung von Tageskindern erfolgt spätestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn durch die Kindertagespflegeperson beim Fachgebiet Förderung Kindertagesbetreuung des Werra-Meißner-Kreises.
3. Die schriftliche Abmeldung von Tageskindern hat zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen durch die Kindertagespflegeperson beim Fachgebiet Förderung Kindertagesbetreuung des Werra-Meißner-Kreises zu erfolgen.

§ 5

Pflicht der Erziehungsberechtigten

1. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die

Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

2. Die Erziehungsberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab, der auch den Umfang der täglichen Betreuungszeiten individuell regelt.

§ 6

Aufsicht und Haftung

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten.
2. Soll das Kind bestimmte Wege allein oder mit einer Begleitperson zurücklegen, so ist vorher eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen.
3. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Tagespflegekinder in ihrer Haftpflichtversicherung aufgenommen sind.

Abschnitt II: Kostenbeiträge

§ 7

Allgemeines

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche pauschalisierte Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Kindertagespflege erhoben.
2. Für die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit maßgeblich.
3. Der pauschalisierte Kostenbeitrag der Eltern erhöht sich, wenn die Wohnortkommune sich nicht an den Kosten der Kindertagespflege beteiligt.

§ 8

Kostenbeitrag der Eltern

1. Die pauschalisierten Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder einem anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Höhe des Kostenbeitrags

1. Der pauschalisierte Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren sowie für ergänzende Betreuung zu Kindertageseinrichtungen und Schule (Randzeitenbetreuung) beträgt je Kind und Monat:

wöchentlicher Betreuungsumfang in Stunden	monatlicher Kostenbeitrag
ab 1 bis 5 Stunden	30,00 €
mehr als 5 bis 10 Stunden	60,00 €
mehr als 10 bis 15 Stunden	90,00 €
mehr als 15 bis 20 Stunden	120,00 €
mehr als 20 bis 25 Stunden	150,00 €
mehr als 25 bis 30 Stunden	180,00 €
mehr als 30 bis 35 Stunden	210,00 €
mehr als 35 bis 40 Stunden	240,00 €
mehr als 40 bis 45 Stunden	270,00 €
mehr als 45 bis 50 Stunden	300,00 €

2. Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt, deren Betreuung ausschließlich in Kindertagespflege erfolgt, werden während der ersten sechs Stunden eines Betreuungstages beitragsfrei gestellt. Hierfür wird die wöchentliche Betreuungszeit durch den Faktor 5 geteilt, wodurch sich die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit ergibt. Übersteigt diese die beitragsfrei gestellten sechs Stunden, wird für jede weitere Betreuungsstunde ein monatlicher Kostenbeitrag von 30,00 € erhoben.

§ 10

Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrags

1. Beitragspflichtige, die laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG oder Kinderzuschlag zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes beziehen, zahlen für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag. Soweit der Beitragspflichtige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II hat, werden diese Leistungen anstatt eines Kostenbeitrages vom Werra-Meißner-Kreis in Anspruch genommen.
2. Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50%, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig für die Kindertageseinrichtung eine Gebühr oder einen Teilnahmebetrag in Höhe von mehr als 30,00 € monatlich zu entrichten hat.
3. Der Kostenbeitrag ermäßigt sich um 50% für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung betreut wird.
4. Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/ der Kostenpflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.
5. Die Gewährung einer Ermäßigung oder des teilweisen oder vollständigen Erlasses des Kostenbeitrages ist nur nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich.

6. Soweit die Kinderbetreuung wegen eines durch Rechtsverordnung des Landes nach § 32 Abs. 1 IfSG ausgesprochenen landesweiten generellen Betretungsverbot für Kinder nicht in Anspruch genommen werden kann/konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund von Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wird/wurde, wird der Kostenbeitrag nach Abschnitt II der Satzung nicht erhoben.

§ 11

Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrags

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit jeweils zum Ende des Monats, für den die Abmeldung erfolgte. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt vorzeitig beendet wird, bleibt die Kostenbeitragspflicht bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorzeitigen Beendigung bestehen. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubs der Kindertagespflegeperson, des Kindes und seiner Familie oder bei Erkrankung des betreuten Kindes) bestehen.
2. Beginnt die Kindertagespflege zum 16. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
3. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.*

(Die 3. Änderungssatzung vom 27.09.2023 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 27.09.2023

(Siegel)

**Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss**

**gez. Nicole Rathgeber
Landrätin**

Anlage

zur 3. Änderungssatzung des Werra-Meißner-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung vom 21.09.2020

Regelungen zur Zahlung von laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege im Werra-Meißner-Kreis

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Satzung des Werra-Meißner-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Gewährung laufender Geldleistungen

Kindertagespflegepersonen werden nach folgenden Qualifizierungsstufen unterschieden und vergütet:

Qualifikationsstufen	Förderleistung pro Std.*	Anerkennungsbeitrag pro Std.*
◆ Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis von mind. 160 Unterrichtseinheiten gemäß dem DJI-Curriculum	3,40 €	5,76 €
◆ Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis von mind. 160 Unterrichtseinheiten gemäß dem DJI-Curriculum und 3 Jahren Berufserfahrung/ Kinderpflegerin**	3,61 €	5,97 €
◆ Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung und dem Nachweis von mind. 160 Unterrichtseinheiten gemäß dem DJI-Curriculum	3,77 €	6,14 €

* Im Anerkennungsbeitrag sind die Landesförderung, die Förderleistung und der Sachaufwand enthalten.

** Die Höherstufung ist von der Kindertagespflegeperson nach 36 Monaten Betreuungszeit unter Vorlage eines Nachweises beim Fachgebiet Förderung Kindertagesbetreuung des Werra-Meißner-Kreises zu beantragen.

Zusätzliche landesgeförderte Qualitätspauschale im Rahmen des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (kurz: BEP):

Eine BEP - qualifizierte Kindertagespflegeperson erhält eine Erhöhung des Anerkennungsbeitrags um 0,05 € je Betreuungsstunde.

Jährliche Anpassung der Förderleistung und des Anerkennungsbeitrages:

Zum 1. Januar eines jeden Jahres, beginnend ab dem 1. Januar nach In-Kraft-Treten der Änderungssatzung, erhöht sich die Förderleistung und der Anerkennungsbeitrag um die Steigerungsraten für Personal- und Sachkosten der Hessischen Jugendhilfekommission.